

MDS | Postfach 10 02 15 | 45002 Essen

An die

Damen und Herren

der Verbände der Träger der Pflegeeinrichtungen auf
Bundesebene

Datum
26.03.2021

Ihr Ansprechpartner
Bernhard Fleer
Telefon 0201 8327168
Telefax 0201 8327-3168
b.fleer@mds-ev.de

Bundesweit einheitliche Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der COVID-19- Pandemie nach § 147 Abs. 1 Satz 3 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die „Bundesweit einheitlichen Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie nach § 147 Abs. 1 Satz 3 SGB XI“. Diese wurden am 24. März 2021 von der Geschäftsführung des MDS beschlossen.

Der MDS hat die Maßgaben im Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und unter Beteiligung der Medizinischen Dienste/der Sozialmedizinischen Expertengruppe Pflege (SEG 2) entwickelt. Zudem wurde der Medizinische Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen (Medi-cproof) bei der Entwicklung der Maßgaben fachlich einbezogen.

In den Maßgaben wird geregelt, unter welchen Schutz- und Hygienemaßnahmen eine persönliche Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vorzunehmen ist und bei welchen Fallkonstellationen eine Begutachtung ohne Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten erfolgt.

Grundsätzlich erfolgt die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit durch eine umfassende persönliche Befunderhebung im Wohnbereich der antragstellenden Person. Bis zu dem gemäß EpiLage-Fortgeltungsgesetz bestimmten Zeitpunkt kann die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI davon abweichend ohne Untersuchung der Versicherten in deren Wohnbereich durchgeführt werden, wenn dies zum Schutz der vulnerablen Personengruppe der Pflegebedürftigen oder zum Schutz der Gutachterinnen und Gutachter vor einer Ansteckungsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus zwingend erforderlich ist.

Aufgrund des hohen Infektionsgeschehens fanden nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Verband der Privaten Krankenversicherung bis zum 7. März 2021 regelhaft keine Pflegebegutachtungen im häuslichen Umfeld statt. Die Begutachtung erfolgte stattdessen auf Basis von vorliegenden Informationen (schriftliche Unterlagen) und eines strukturierten Telefoninterviews.

Vor diesem Hintergrund wurde die Veröffentlichung der Maßgaben zurückgestellt. Die Maßgaben gelten bis zu dem mit dem in Artikel 4 Nr. 5 (zu § 147 SGB XI) des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes festgelegten Zeitpunkt 30. Juni 2021 (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Pick
Geschäftsführer



Dr. Stefan Gronemeyer
Leitender Arzt und stellv. Geschäftsführer

Anlage